

## **Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich**

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung - CoKoBeV) vom 26. November 2020 in der Fassung der Änderung vom 15. April 2021 (GVBl. S. 186) für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 16. April 2021, mit der eine für den Landkreis Limburg-Weilburg verfügte Ausgangsbeschränkung vom 31. März 2021 verlängert wurde, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

#### Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 16. April 2021 wird aufgehoben, da mit Gesetz vom 22. April 2021 eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfolgt ist. In der geänderten Fassung des Infektionsschutzgesetzes ist eine Ausgangsbeschränkung (vgl. § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG) normiert worden, die nach den im Gesetz genannten Voraussetzungen für den Landkreis Limburg-Weilburg gilt. Der dort genannte Schwellenwert von 100 ist überschritten. Die bundesrechtliche Regelung, die unmittelbar Anwendung findet, verdrängt die vom Landkreis verfügte Ausgangsbeschränkung weitgehend. Abweichungen bestehen zwar insoweit, als nach der bundesrechtlichen Regelung Ausgangsbeschränkungen erst ab 22 Uhr beginnen, es wird aber nicht das Erfordernis gesehen, für die entstehende Zeitspanne zwischen 21 und 22 Uhr an einer Regelung des Landkreises festzuhalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

#### Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden.

Limburg, den 23. April 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köberle', written in a cursive style.

Michael Köberle  
(Landrat)